

Verantwortlicher:
Redaktion 21366 - Geschäftsstelle 15018
Postfachkonto: Dresden Nr. 14797

Redaktion und Geschäftsstelle:
Dresden - A. 16, Holbeinstraße 46

Sächsische
Vollzeitung

Bezugspreis: Vierteljährlich bei Haus Abgabe 4 mit Postzinsen 12.75 M.
Abgabe 3 11.25 M.
einjährlich Postzinsen
Die Sächsische Vollzeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. - Druckstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Anzeigen: Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm.
Preis für die
Zeitung 1.40 M., in Restamont 3.50 M., Familienanzeigen 1.30 M.
Für unentgeltlich gelieferte, sowie durch
Fernschreiber aufgetragene Anzeigen können nur die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

Die Räte der evangelischen Kirche

Der Zentrums-Parlaments-Korrespondenz wird von einem
evangelischen Mitarbeiter folgendes geschrieben:
Das Zentrum hat bis in die jüngste Gegenwart hinein be-
kämpft, daß es durchaus den Willen hat, sich auch für die Existenz
der evangelischen Kirche einzusetzen. Selbstverständlich kann das
nur auf rein rechtlichem und finanziellem Gebiete geschehen.
Ohne Zweifel ist aber schon in dieser doppelten Hinsicht die Lage
der evangelischen Kirche mindestens ebenso schwierig, wenn nicht
teilweise noch schwieriger als die der katholischen. Das Zentrum
verlangt für die katholische Kirche nichts weiter als die strikte
Bindung an die rechtlichen Regelungen des Reiches und der
Staaten gegenüber der Kirche und ihren Einrichtungen und Or-
ganisationen. Wenn der Staat nur diesen rechtlichen Verpflichtun-
gen nachkommt, so ist die finanzielle und rechtliche Existenz
der römischen Kirche durchaus gesichert. Mehr als einmal hat
sie von berufener Seite es erkennen lassen, daß sie darüber hin-
aus irgendwelche Opfer und besonderen Gaben seitens des Staa-
tes nicht erwartet.

Andererseits die evangelische Kirche. Sie war bis zur
Revolution eine Staatskirche, die wesentlich auf die finanzielle
Hilfe und Unterhaltung seitens des Staates angewiesen war.
Doch heute ist die Trennung von Kirche und Staat für sie noch
nirgendwo in Deutschland reiflos durchgeführt. Während aber
die katholische Kirche eine feste Organisation darstellt, mit der
der Staat bezüglich neuer Uebererwerbungen und finanzieller Ab-
findungen verhandeln kann, fehlt der evangelischen Kirche eine
solche. Zusammenfassung für das Reich. Für die einzelnen Staa-
ten soll durch die Wahlen zum Reichstag etwas Derartiges ge-
schaffen werden, zunächst für Preußen. Die Dinge sind aber so
schief im Fluß, und die Gegensätze der verschiedenen Richtungen
sind so stark, daß eine einheitliche Regelung innerhalb der Staa-
ten und dieser untereinander nur schwer vorstellbar ist. Freilich
gingt die finanzielle Not die Vertreter der verschiedenen Rich-
tungen zu einer Koalition wenigstens in finanzieller Beziehung.
In Preußen ist durch das Gesetz vom 17. Dezember 1920 das
Gesetz der evangelischen Geistlichen durch Eingliederung in die
Vergütungsgruppe 10 der Staatsbeamten und durch Bereitstellung
von staatlichen Vorständen einstweilen günstig geregelt. Es darf
aber nicht außer acht gelassen werden, daß es sich eben um Vor-
schüsse handelt, die zinslos bis zum 1. April 1928 zurückzuführen
sind. Die evangelische Kirche hat also rechtzeitig auf die Be-
schaffung anderweitiger Einnahmequellen Bedacht zu nehmen.
Anderen Staaten, zum Beispiel Bayern und Sachsen, stehen be-
züglich der Pfarrbesoldung noch weit hinter dieser günstigen
Regelung zurück. Es ist aber selbstverständlich, daß das Zent-
rum anstandslos für eine Sicherstellung der Lebensbedürfnisse
der evangelischen Kirche in allen deutschen Staaten eintritt. Alle
dieser provisorischen Regelungen drängen aber auf einen endgül-
tigen Abschluß. Damit dieser zustande kommt, müssen Körper-
schaften vorhanden sein, die wirklich Ausdruck des evangelischen
Kirchenvolkes sind. Und hier wird ohne Zweifel die große
Schwierigkeit entstehen. Die evangelischen Staatskirchen waren
zuletzt nur noch Verwaltungs-, nicht mehr Bekenntnisgemein-
schaften. Es fragt sich, ob bei der Schaffung der neuen kirch-
lichen Organisationen nicht der Streit um das Bekenntnis der
Ausgangspunkt unüberwindlicher Schwierigkeiten werden wird.
Sobald sich eine neue evangelische Kirchengemeinschaft begrün-
det, erhebt sich doch die nächste Frage, was denn eigentlich ihre
bekenntnismäßige Grundlage sei. Für die Staatskirche fiel ihre
Existenz als Verwaltungsgemeinschaft nicht weiter schwer ins
Gewicht. Für die neue Volkskirche ist das eine Unmöglichkeit.
Erlaubt sie zustande kommen, so muß diese bekenntnismäßige
Grundlage geschaffen werden. Und das wird unmöglich sein, da
ganz verschiedene Welten unter eine Verwaltung gespannt
werden.

Nachdrückende Evangelische haben diese längst bestehenden
Räte in ihrer Tragweite für die Zukunft ihrer Kirche erkannt.
Sie haben den einzig möglichen Weg zur Sicherung ihres An-
spruchs auf die rechtliche Existenz ihrer Kulturgemeinschaft be-
schritten, indem sie sich dem Zentrum angeschlossen haben, der
Partei, die wenigstens gewillt und imstande ist, die Rechte ihrer
brüderlichen Rinderheit zu vertreten, wie immer sich die neuen
evangelischen Kirchengemeinschaften auch gestalten. Sie werden
es begrüßen, wenn innerhalb des Zentrums das Interesse an
diesen Vorgängen, die doch auch für die katholische Kirche ihre
Bedeutung haben, recht rege wird.

Eine neue Wendung in der Wieder-
herstellungsfrage

Es ist jedem politisch einsichtigen Menschen im Lande klar,
daß es ein dringendes Gebot der deutschen Politik ist, aus der
durch den ergebnislosen Verlauf der Londoner Verhandlungen
verfahrenen Situation in der Wiederherstellungsfrage so rasch
als möglich mit Anstand herauszukommen. Es kann zu Ehren
der Reichsregierung ausgesprochen werden, daß sie seit London
in der Tat in dieser Frage die Hände nicht müßig in den
Schößen legte. Nach dem vorläufigen Abbruch der offiziellen Ver-
handlungen wurden um so eifriger die inoffiziellen Gaben wie-
der anzuknüpfen versucht, und es ist auch anderwärts in der
Zwischengzeit geschehen, was einer großen Öffentlichkeit gegen-
über verborgen blieb, aber doch dem Ziele selber; einer neuen
Inangriffnahme der Verhandlungen der gesamten Entschädigungs-
frage, dienen sollte und auch diene.
Wir haben von allem Anfang an auf die außerordentliche,
ja vielleicht entscheidende, weil ansichtsgebende Bedeutung des
amerikanischen Faktors in dieser Frage hingewiesen. Wir
erinnern daran, daß wir an dieser Stelle in Skizze einen Vor-
schlag erörterten, der eine unmittelbare Beteiligung Amerikas
an der Regelung der Wiederherstellungsfrage vorsah. Dieser
Vorschlag ging keineswegs etwa von der Erwägung aus, daß
Amerika uns zuliebe zu einer besonders entgegenkommenden
Haltung sich bereit fände. Aber auf derartige Reize bauen
wir nicht. Wir sind vielmehr der Überzeugung, daß eine Mitbeteiligung
Amerikas an dem ganzen Reparationsproblem und zwar in
der damals von uns erörterten Weise der Uebernahme der
Entschädigungsschulden an Amerika durch Deutschland und eines
amerikanischen Gegenwertes in Gestalt einer an Deutschland
zu gewährenden Anleihe, in sich schon im eigentlichen Interesse
Amerikas gelegen. Man muß sich überhaupt vollkommen
klar darüber sein, daß eine entsprechende Förderung der Ent-
schädigungsfrage, die ja kein europäisches, sondern ein welt-
politisches und weltwirtschaftliches Problem ist, ohne einen
Kontakt, wie ihn Amerika in der Weltpolitik darstellt, nicht mög-
lich ist.

Neuer die Pariser und Londoner Presse erzählt nun die
deutsche Öffentlichkeit von einer angeblichen amerika-
nischen Vermittlung in der ganzen Wiederherstellungs-
frage. Es wird behauptet, die Amerikaner hätten sich von deutscher
Seite ausgegangen. In deutschen amtlichen Stellen scheint man
Bewertung zu legen, das zu bestreiten, und auf eine franzö-
sische Initiative hinzuweisen. Dieser Streit scheint uns müßig,
denn alle Völker sind daran interessiert, die Verhandlungen wie-
der ins Rollen zu bringen. Es ist zweifellos richtig, daß auch
Frankreich den Wunsch haben muß, in dieser Sache vorwärts
zu kommen, denn der französische Staatskredit leidet unvorstell-
bar unter Verzögerung der Entschädigungsfrage. Es ist nun
von höchstem Interesse, daß jetzt selbst von französischer
Seite der Plan der Mitbeteiligung Amerikas auf dem Um-
wege über Belgien in der Weise aufgegriffen wird,
daß man Amerika in Vorwissen bringt, es möge Deutschland
eine Anleihe im größeren Umfang gewähren, um auf
diese Weise Deutschland instand zu setzen, an Frankreich einen
Teil der Entschädigungssumme zu zahlen. Man geht wohl nicht
feh, wenn man die Mission Wilsons in Washington mit diesen
Dingen in Verbindung bringt.

Mit einer derartigen und ähnlichen Regelung würde die
französische Politik für sich das "Beste" gewahrt haben, kei-
nen von deutscher Seite ausgehenden Vorstoß sich unterwer-
fen zu haben. Wir können den Franzosen diese Freude gön-
nen. Im Effekt kommt das, was die französische Politik jetzt
will, genau auf das heraus, was in deutschen Kreisen und auch
an dieser Stelle schon längst zum Ausdruck gebracht war. Uns
kennt es auf den schließlichen Erfolg an. Man muß sich
bei diesen Dingen auch weiter vor Augen halten, daß auch Ame-
rika an einem solchen Komпромiß politisch interessiert wäre inso-
fern als es bei einer Kreditgabe an Deutschland und einer damit
verbundenen Verpflichtung zum Abtrag einer gewis-
sen Teiles dieser Kreditsumme zur Entschädigung an Frank-
reich der französischen Politik gegenüber sein Geschäft wärel,
also, wenn auch nur äußerlich, im Rahmen des Bündnisses der
Alliierten bliebe. Weitergehende Verbindlichkeiten eingegangen,
lehnt Amerika bekanntlich ab. Es wird, zumal jetzt, keine euro-
päische, sondern eine rein amerikanische Politik betreiben.

Man wird also damit rechnen können, daß unter einem
starken Engagement von Amerika, um nicht zu sagen, unter
amerikanischer Vermittlung, die Dinge in der Reparationsfrage
wieder in Fluß kommen. Es sind diplomatische Einzelheiten,
wenn man von den beteiligten Amtsstellen in Deutschland so-
wohl, wie im Auslande das Vorhandensein solcher Bestrebungen
abgeleitet wird. Derlei Vorgänge gelten diplomatisch-amtlich
erst dann als vorhanden, wenn sie feierlich verkündet und ab-
geleitet sind. Bis es soweit kommt, muß die Entscheidung aber
schon längst gefallen sein. Wir haben deshalb allen Grund, die
Tatsache, die sich gegenwärtig hinter der Szene abspielt, mit
größter Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Das wahre Gesicht Wilsons

Nach wie hat ein führender Mann die Gutgläubigkeit eines
Volkes, sowie die Erwartungen einer ganzen Welt bitterer und
äoßer enttäuscht, als wie dies der ehemalige Präsident der Verei-
nigten Staaten von Amerika getan hat. Die Rolle, die jener
bei den Friedensverhandlungen in Paris gespielt hat, war bis-
her in dieses Dunkel gehüllt. Nur auf Vermutungen basierten
alle die verschiedenen Wendungen, die von fast allen Seiten über
Wilson's Verhalten in der Öffentlichkeit aufstiegen. Aber
immer mehr drang sich schließlich die Ueberzeugung Bahn, daß
Wilson in Paris sich selbst und seine 14 Punkte verraten habe.
Dies wird nun zur Gewißheit durch ein Buch, das Wilson's
Staatssekretär und langjähriger Mitarbeiter Lansing unter

dem Titel "Die Friedensverhandlungen" veröffentlicht hat.
Durch eine Reihe von "Times"-Artikeln ist uns aus diesem
Buche schon jetzt so viel bekannt geworden, daß das Bild des
amerikanischen Präsidenten in wohlgegründetem Urteil vor uns
steht. Und wahrhaftig — dieses Urteil Lansing's reicht Wilson
erkenntnislos von der Höhe herab, auf der zu stehen sich jener
Mann selbst einbildete.

Die Kardinalfrage der Lanfing'schen Ausführungen bezieht
sich auf die Preisgabe der Wilson'schen Grundzüge von der Ge-
rechtigkeit unter den Völkern und den Gründen, die den Prä-
sidenten zu einem Abfall von den in den 14 Punkten aufgestellten
Grundzügen veranlaßt haben. Kennzeichnend für die psycholo-
gische Entwicklung zu dem inneren und äußeren Umfall Wilson's
ist dabei die von Lansing besonders betonte Eitelkeit des
Präsidenten, die durch die glänzenden Empirane in Europa und
Ufermarch geteigert, von den Franzosen und Engländern richtig
erkannt und klar ausgebeutet wurde. Die professionelle Verdorren-
heit in den Gedanken eines weltumspannenden Völkerbundes,
diese unheilbare Manie Wilson's, war der Ausgangspunkt für
die berechnenden und gewissen Realpolitiker Wood George und
Clemenceau, um den amerikanischen Präsidenten vollständig
einzuklinken. Für diese Idee gab Wilson alles aus der Hand
und machte sich selbst zum Verleier an den von ihm proklamier-
ten Grundzügen. Darum wies Lansing den Präsidenten in aller
Öffentlichkeit vor, daß er als Mann von hohen Grundzügen
einige von diesen geopfert habe, um die Annahme des Völker-
bundes zu sichern. Er befehlte ihm, über die "ewigen
Grundzüge der Gerechtigkeit" die Institution des Völkerbundes
geht zu haben. Außerdem ist Lansing der Meinung, daß die
Verhöhnung aller Ingeheulnisse an Clemenceau, Wood George
und Orlando niemals erfolgt wäre, wenn der Präsident nicht
nach Frankreich gegangen wäre.

Diesem harten, aber schließlich gerechten Urteil des ein-
zigsten Mitarbeiters Wilson's haben wir nichts hinzuzufügen. Vor
den Augen der Welt und denen seines eigenen Volkes ist Wilson
verleitet, seine Rolle ist aus der Luft, der keinen Taten
folgt, hat ihn und seine Werke nehmend gekennzeichnet. Das
deutsche Volk aber — das hat ihn zur Warnung gesagt — hat
bis in die tiefsten Tiefen fühlen müssen, was es bedeutete, wenn
viele, alle viele einem solchen Manne sich auf Treu und Glauben
verpflichten hatten.

Erhöhte Leistungen in der Angestellten-
versicherung

Nach einer Mitteilung und nach einem Vorschlage des
Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt sollen den ge-
schäftlichen Körperchaften Anträge zur Beschäftigung vorzuleist
werden, die eine Erhöhung der Bezüge aus der Angestelltenver-
sicherung vorsehen. Diese Erhöhung der Leistungen — nach
auch bald erfolgen, da eriens die Bezüge aus der Sozialver-
sicherung und Hinterbliebenen-Versicherung ganz wesentlich erhöht worden
sind, besonders durch das Gesetz vom 26. Dezember 1920, und
zweitens die wirtschaftliche Lage der auf Unterstützung ange-
wiesenen Anstellungen eine Aufbesserung dringend erfordert.
Mit der Erhöhung der Bezüge ist natürlich auch eine stärkere
Vertragsleistung verbunden. Was die Aufbesserung der Leistun-
gen in einzelnen betrifft, so soll zunächst für die Bemessung des
Ruhgeldes und der Hinterbliebenenrenten ein für alle Ge-
haltstufen gleicher Grundbetrag zugrunde gelegt und diesen
Betrag für jeden entrichteten Monatsbeitrag ein nach der Höhe
der Beiträge verschieden hoher Steigerungsfaktor hinzugeordnet
werden. Für das Ruhgeld sieht der Entwurf als Grundbetrag
den Betrag von jährlich 300 Mark vor. Entsprechend der Er-
höhung der Ruhegeldbezüge erhöhen sich auch die Witwen- und
Waisenrenten. Für die Waisenbezüge sieht der Entwurf neben
bei sich aus den neuen Sähen für die Ruhegelder ergebenden
Aufbesserung eine weitere bedeutende Erhöhung insofern vor,
als künftig als Halbwaisenrenten anstatt eines Fünftels der
Witwenrente zwei Drittel der Waisenrente gewährt
werden sollen. Ferner ist eine erhebliche Erhöhung der für Hei-
terfahrungsbedürfnisse benötigten Mittel vorgesehen. Eine weitere
Verbesserung schließt der Entwurf für weibliche Versicherte vor.
Nach den geschäftlichen Bestimmungen wird weiblichen Versicherten
kein Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Ablauf von 60 Ver-
tragsmonaten und vor Vollendung von 120 Vertragsmonaten
ein Ruhegehalt gewährt, dessen Höhe nach den ersten Vertrags-
monaten berechnet wird. Auch für dieses Ruhegeld soll ein
Grundbetrag von 200 Mark zugrunde gelegt werden. Außer-
dem sollen die Steigerungssätze nicht nur der ersten 60 Vertrags-
monate, sondern sämtlicher Beiträge in Ansatz kommen, die bis
zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtet worden sind.
Durch diese Regelung wird gleichzeitig einer von den Angestell-
tenverbänden aufgestellten Forderung entsprochen, und es er-
fahren die den weiblichen Versicherten zugewendeten Sonder-
leistungen eine erhebliche Erweiterung und Erhöhung. Vom
Antragsstellen des Gesetzes ab sollen auch den bereits Bezugsbe-
rechtigten die Grundbeträge als Zusatz zu den für sie fest-
gesetzten Ruhegeldern und Hinterbliebenenbeträgen gewährt
werden. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für den
Fall, daß der Versicherungsfall eintritt, ohne daß ein Anspruch
auf Leistungen geltend gemacht werden kann (§ 208 des Ver-
sicherungsgesetzes für Angestellte) soll auch den Eltern und Groß-
eltern gewährt werden. Diese Mitteilungen werden in den
Kreisen der versicherten Angestellten Genugung und Veruhig-
ung auslösen. Der Ausbau der Angestelltenversicherung und
die Berücksichtigung mancher seit langer Zeit gehegten und be-
rechtigten Wünsche wird nun wohl die Opposition gegen die An-
gestelltenversicherung vermindern lassen. Auch von der von
vielen Seiten geforderten Verknüpfung mit der Invaliden- und
Hinterbliebenenversicherung wird dann wohl nicht mehr die
Rede sein. Die Angestelltenversicherung muß sich des Ver-
trauens der Versicherten erfreuen, dann wird sie auch geziehen
und den Angestellten zum Segen gereichen.
Sch.